

Dortmunder Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Nr. 28 – 82. Jahrgang

Freitag, 17.07.2026

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen		Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
In der 30. KW 2026 finden keine öffentlichen Sitzungen statt.		Vergabe: Ausführung von Bauleistungen, Baumaß- nahme: Quartier Hombruch, Gewerk: Straßenbau	630
Öffentliche Bekanntmachungen		Vergabe: Ausführung von Bauleistungen, Baumaß- nahme: Rahmenvertrag für Zeitarbeiten Gewerk: Blitz- schutzarbeiten Los 1	630
Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Dortmund vom 03.07.2025 zum Erlass einer Allgemein- verfügung durch die Untere Naturschutzbehörde zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobo- tern im Bereich der Stadt Dortmund	616	Vergabe: Ausführung von Bauleistungen, Baumaß- nahme: Rahmenvertrag für Zeitarbeiten Gewerk: Blitz- schutzarbeiten Los 2	630
Bauleitplanung: Änderung des Bebauungsplanes LÜ 152 (Änderung Nr. 5) hier: Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes LÜ 152 – Indupark – sowie Be- schluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit	618	Ausschreibung: Leistung: Beschaffung Lkw-Hubstei- ger für Baumpflegearbeiten	630
Jahresabschluss der Stadtentwässerung Dortmund zum 31.12.2025	620	Ausschreibung: F075/26: Neubau TEK Mackenrothweg TGA ELT	631
Friedhöfe Dortmund – Jahresabschluss zum 31.12.2025	622	Ausschreibung: Gehölzschnitt 2026–2030 – 361/26	631
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dort- mund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Dortmund Hombruch am 30.08.2026 vom 09.07.2026	623	Ausschreibung: Erweiterung der Rettungswache 20, TGA HLS AG 1–3, 7.	631
Bauleitplanung: 92. Änderung des Flächennut- zungsplanes – Heizkraftwerk Derne –, hier: Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit	624	Ausschreibung: Erweiterung der Rettungswache 20, TGA ELT AG 4, 5, 8.	631
Bauleitplanung: Aufstellung des vorhabenbezoge- nen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne –, zugleich teilweise Änderung des Bebauungs- planes Scha 130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil – hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit	626		
Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungspla- nes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße –, hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit	628		
Herausgeber: Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Marketing + Kommunikation, Betenstraße 19, 44137 Dortmund Telefon: 0231 50-26287, 0231 50-25661, 0231 50-24873 • Telefax: 0231 50-26290 E-Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: dortmund.de • Erscheinungsweise: freitags • kostenlos Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Fachbereich Marketing + Kommunikation, 3. Etage, Zimmer 3.3, Betenstraße 19, 44137 Dortmund Öffnungszeiten: montags bis mittwochs 8 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr			

Tagesordnungen

**des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte**

**In der 30. KW 2026
finden keine öffentlichen Sitzungen statt.**

Öffentliche Bekanntmachung

Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Dortmund vom 03.07.2025 zum Erlass einer Allgemeinverfügung durch die Untere Naturschutzbehörde zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Dortmund

Allgemeinverfügung

Aufgrund § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1298), ergeht hiermit folgende Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Dortmund.

2. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Stadtgebiet der Stadt Dortmund

2.1 Die nächtliche Inbetriebnahme von Mährobotern im Stadtgebiet der Stadt Dortmund ist zum Schutz von wildlebenden Tieren, vor allem von Igeln und sonstigen Kleinsäugetieren, von Amphibien, Reptilien sowie von wirbellosen Tieren verboten.

2.2 Mähroboter (auch: Rasenmähroboter; Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-) Fläche mähen können.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot der Inbetriebnahme nach Ziffer 2. gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages (Angaben zum genauen Zeitpunkt des jeweiligen Sonnenaufgangs bzw. Sonnenuntergangs in Dortmund sind beispielsweise abrufbar unter: www.timeanddate.de).

4. Befreiungen

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund gem. § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Antrag ist zu begründen und schriftlich (Brückstr. 45, 44122 Dortmund) oder elektronisch (umweltamt@stadtdo.de) bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird

gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602/SGV NRW 2010) öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Begründung

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Westeuropäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Der Igel wird auf der bundesdeutschen Roten Liste der Säugetiere von 2020 als Vorwarnart geführt, international gilt er als „potenziell gefährdete“ Art mit einem negativen Bestands-trend, die einen Individuenrückgang von nahezu 50% über die letzten zehn Jahre aufweist (Weltnaturschutzunion -IUCN, 2024).

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten als Nahrungsgrundlage des Igels infolge Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust. Eine weitere Ursache ist das Fehlen geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort mangelt es häufig an Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. In der Folge weichen Igel häufig – weg von der freien Landschaft – in städtische Ersatzlebensräume aus, z. B. Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe oder Gärten.

In vielen Gärten werden heutzutage Mähroboter zur Pflege der Rasenflächen eingesetzt. Die autonom agierenden und sehr geräuscharmen Mähroboter werden häufig in Dämmerstunden und der Nacht in Betrieb genommen, obwohl viele Hersteller von Mährobotern ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Geräte nicht unbeaufsichtigt betrieben werden sollen. Die nächtliche Nutzung hat zum Vorteil, dass die Gärten tagsüber ungehindert genutzt werden können. Dieser nächtliche Betrieb stellt jedoch eine Gefahr für wildlebende Tiere dar, da viele nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tierarten, in den Abend- und Nachtstunden nach Nahrung suchen. Neben dem Igel werden hierdurch auch andere Tierarten, die ebenfalls keine Möglichkeit haben, schnell genug vor Mährobotern zu flüchten, massiv gefährdet, getötet oder verletzt. Viele kleine Tierarten gehen nachts auf Nahrungssuche, um tagsüber nicht Beutegreifern zum Opfer zu fallen. Daher sind sie nachts besonders stark durch die Mähroboter gefährdet. Neben Insekten, Schnecken und weiteren Wirbellosen, sind entsprechend auch besonders und streng geschützte Wirbeltierarten, vor allem Amphibien, wie Frösche, Kröten und Molche, betroffen. Je nach Art wandern diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr zwischen ihrem Land- und Wasserlebensraum und das auch gerade bei Nacht, um nicht von Beutegreifern gefasst zu werden oder in der Sonne auszutrocknen. Auch manche Reptilienarten, wie die Blindschleiche, gehen nachts und in der Dämmerung auf Nahrungssuche.

Treffen Mähroboter auf die Tiere, fügen die scharfen Messer

und rotierenden Klingen der Mähroboter diesen typischerweise Verstümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, was oft sogar den Tod zur Folge hat.

Die Nutzung ist insbesondere für Igel gefährlich, da diese nicht flüchten, sondern stehen bleiben und sich als Schutzreflex zusammenrollen, sodass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Verletzte Tiere sind hierbei meist einer sehr langen und erheblichen Leidenszeit ausgesetzt. Die derzeit bestehenden technischen Systeme reichen zum Schutz von wildlebenden Tieren noch nicht aus. Verletzen oder töten Mähroboter Tiere, handelt es sich rechtlich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Besitzer*innen/Betreiber*innen eines Mähroboters haben daher dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine weitere Gefahrenquelle für die oben genannten Artengruppen reduziert. Das Inbetriebnahmeverbot erstreckt sich auf die Hauptaktivitätszeiten einer Vielzahl von wildlebenden Tieren in der Dämmerungs- und Nachtzeit. Es gilt daher in der Zeit ab einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages. Damit stellt es keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar, die zur übrigen Tageszeit genutzt werden können. Durch diese zumutbare Einschränkung ist der Regelungstatbestand dieser Verfügung zum Schutz und für den Erhalt von wildlebenden Tieren angemessen und verhältnismäßig.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Aus § 2 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ergibt sich die sachliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW. Der Westeuropäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1–3 BNatSchG. Nach Nummer 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Hauptaktivitätszeiten von Igeln erstrecken sich insbesondere auf Dämmerungs- und Nachtzeiten. Währenddessen suchen Igel hauptsächlich nach Nahrung. Dazu sind sie neben Grünanlagen und Parks vor allem auch in Gärten anzutreffen. Ein Großteil der aktuell auf dem Markt erhältlichen Mähroboter-Modelle erkennen Igel (noch) nicht als Hindernis und können Igel deshalb auch nicht mit ausreichendem Sicherheitsabstand umfahren. Trifft ein Mähroboter auf einen Igel, fügen seine scharfen, rotierenden Schneidwerkzeuge den Tieren typischerweise Ver- stümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, was oft sogar den Tod des Tieres zur Folge

hat. Insbesondere im nächtlichen Betrieb von Mährobotern bzw. im Betrieb von Mährobotern zur Dämmerungszeit liegt mithin eine große Gefahrenquelle für Leib und Leben von artgeschützten Tieren. Durch das Verbot dieser Allgemeinverfügung wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Tötung von Igeln und anderen kleinen Tieren durch Mähroboter und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestands aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erheblich reduziert.

Diese Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnen- untergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages stellt ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks dar. Das Verbot des Betriebs von Mährobotern während der Hauptaktivitätszeit von artgeschützten Tieren (Dämmerungs- und Nachtzeit) ist geeignet, die Gefahr von teilweise sogar schweren bis tödlichen Verletzungen von Igeln und anderen kleinen Tieren durch Mähroboter erheblich zu verringern bzw. – in Bezug auf die Haupt-aktivitätszeit des Igels – vollständig auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages ist weiterhin erforderlich, da mildere Maßnahmen, mit denen ein ver- gleichbarer Erfolg (erhebliche Reduzierung der Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Igeln und anderen kleinen Tieren durch den Betrieb von Mährobotern bzw. in Bezug auf die Haupt-aktivitätszeit des Igels: vollständiger Ausschluss einer solchen Gefahr) mit einer vergleichbaren Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeiführt werden könnte, nicht ersichtlich sind. Ein Erlass von individuellen Verboten etwa nur für den Fall, dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch tatsächlich festgestellt werden, wäre von erheblich geringerer Sicherheit – da erst bei bereits festgestelltem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greifend- sowie in Bezug auf eine effektive Durchsetzung dieser Rechtsvorschrift von deutlich höherem, in der Realität nicht zu bewerkstellendem (Kontroll-) Aufwand. Dies wiegt umso schwerer, als verletzte Igel typischerweise im Verborgenen bleiben und verendete Exemplare nicht selten von anderen Tieren gefressen werden, sodass sie regelmäßig unentdeckt bleiben.

Des Weiteren ist der Erlass der Allgemeinverfügung angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Mit dieser Allgemeinverfügung wird ein effektiver Schutz von Igeln und sonstigen Kleintieren vor zum Teil schweren bis tödlichen Verletzungen durch Mähroboter angestrebt, wodurch die Gefahr einer Verletzung des Verbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert bzw. maßgeblich reduziert werden soll. Mit § 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 BNatSchG und der hierin festgeschriebenen Sanktionsmöglichkeit von (auch fahrlässigen) Ver- stößen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, welch hohes öffentliches Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung dieses Verbotes besteht. Demgegenüber verbietet Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung den Einsatz von Mährobotern nach Ziffer 3 nur während der Nacht- bzw. Dämmerungszeit, womit ein Einsatz in übrigen Tageszeiten völlig unberührt bleibt. Es verbleiben viele Stunden Zeit, um Mähroboter in Betrieb zu nehmen bzw. effektiv nutzen zu können. Darüber hinaus sieht diese Allgemeinverfügung die Möglichkeit der Beantragung einer Befreiung (Ziffer 4) von dem Verbot aus Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) im öffentlichen Interesse geboten.

Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der unmittelbaren Gefährdung von nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tieren kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Mähroboternutzer*innen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Wildtiere, vor allem Igel, sind und das Verbot des Betriebes von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen Einsatz nicht verhindert.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und der Verhinderung von Gefahren für wildlebende Arten begründet. Damit überwiegt es nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte vorrangig dem Interesse Einzelner an einer aufschiebenden Wirkung und der fortgesetzten ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung ihres Mähroboters.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin * des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803 / FN-A 310-4-19). Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung ist dadurch bewirkt. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Dortmund, Umweltamt – untere Naturschutzbehörde –, Brückstr. 45, 44135 Dortmund, während der allgemeinen Geschäftszeiten sowie auf der Internetseite <https://www.dortmund.de/rathaus/verwaltung/umweltamt/natur> und [landschaft/links](https://www.dortmund.de/landschaft/links) und [downloads](https://www.dortmund.de/downloads)/eingesehen werden.

Dortmund, den 10.06.2026

Gez.

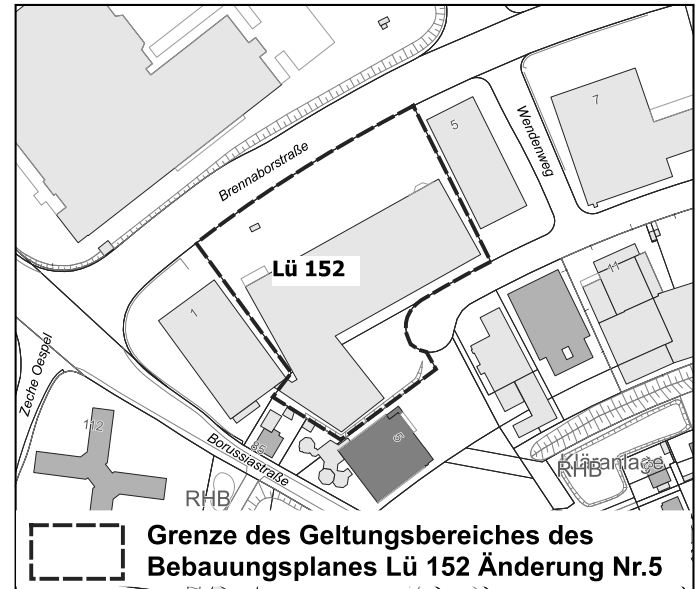
Alexander Kalouti

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung

Änderung des Bebauungsplanes LÜ 152 (Änderung Nr. 5) hier: Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes LÜ 152 – Indupark – sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit



Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes LÜ 152 – Indupark – Änderung Nr. 5 liegt innerhalb des Stadtbezirks Lütgendortmund im Ortsteil Oespel, südöstlich der Brennaborstraße bzw. nordöstlich der Borussiastraße und umfasst eine Fläche von ca. 1,73 ha. Die Fläche ist identisch zu der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans LÜ 152. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst ausschließlich das Grundstück der ehemaligen Möbelhäuser (Flurstücke 720 und 1032) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Brennaborstraße,
- im Osten durch den angrenzenden, bestehenden Einzelhandelsbetrieb,
- im Südosten durch den Wendeweg,
- im Süden und Westen durch die angrenzenden, bestehenden Einzelhandelsbetriebe.

Der genaue Planbereich kann dem Übersichtsplan entnommen werden. (Siehe Ziffer 1 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 38072-25).

Planungsziel:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes LÜ 152, Änderung Nr. 2, der an dieser Stelle zwei Sondergebiete (Teil 1 und Teil 2) für Möbelhäuser festsetzt. Entsprechend der textlichen Festsetzungen sind nur Möbelmärkte als großflächige Einzelhandelsbetriebe mit begrenztem Warenangebot und einer Gesamtverkaufsfläche von 6.300 qm zulässig. Da die angestrebte Nutzung als Indoor-Spielplatz auf dieser Grundlage nicht zulassungsfähig ist, ist die angestrebte Änderung Nr. 5 des Bebauungsplans LÜ 152 mit der Zielsetzung einer geänderten Sondergebietsfestsetzung erforderlich. Die bereits festgesetzte Nutzungsoption „Möbelhaus“ soll dabei beibehalten werden, um eine zukünftige Reaktivierung der Fläche für großflächigen nichtzentren-

relevanten Einzelhandel entsprechend der Zielsetzung für den Sondergebietsstandort Indupark weiterhin zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 07.05.2025 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (DS. Nr. 38072-25) beschlossen, den Bebauungsplan LÜ 152 – Indupark – zu ändern (Änderung Nr. 5) und die Öffentlichkeit an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, den Bebauungsplan LÜ 152 – Indupark – für den unter Ziffer 1 dieser Vorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich zu ändern (Änderung Nr. 5).“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB

„Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, die Öffentlichkeit auf der Grundlage des aktuellen Planentwurfs an der Bauleitplanung zu beteiligen.“

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur 5. Änderung des Bebauungsplanes LÜ 152 sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung können vom 27.07.2026 bis zum 27.08.2026 im Internet unter der Internetadresse <https://www.dortmund.de/bauleitplanverfahren> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o.g. Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage neben Zimmer 9.04, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs

7.30 Uhr bis 12 Uhr
und 13 Uhr bis 15.30 Uhr,

donnerstags

7.30 Uhr bis 12 Uhr
und 13 Uhr bis 17 Uhr,

freitags

7.30 Uhr bis 12 Uhr

(außer an Feiertagen).

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadt.do.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 0231 50-2 51 89 (Herr Hecker) oder 0231 50-2 37 63 (Frau Braun) zu vereinbaren.

Dortmund, den 07.07.2026

gez. Alexander Kalouti

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadtentwässerung Dortmund zum 31.12.2025

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung vom 09.07.2026 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Dortmund zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme von 939.316.495,90 Euro und einem Bilanzgewinn in Höhe von 6.107.762,94 Euro festgestellt.

Des Weiteren hat der Rat beschlossen, dass die Allgemeine Rücklage und die Forderungen des Eigenbetriebes gegenüber dem städtischen Haushalt um 3.644.654,87 Euro erhöht werden. Diese Erhöhung ist im Wirtschaftsplan 2027 zu veranschlagen.

In der städtischen Finanzrechnung ergibt sich hierdurch eine Mehrauszahlung in Höhe von 3.644.654,87 Euro. Schließlich hat der Rat der Stadt Dortmund die Entlastung des Betriebsausschusses beschlossen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2025 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH beauftragt. Diese hat mit Datum vom 15.04.2026 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Dortmund, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Dortmund, Dortmund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der

erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der üblichen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Stadtentwässerung Dortmund (Sunderweg 86, 44147 Dortmund) im Zimmer Nr. 3.15 verfügbar gehalten.

Stadtentwässerung Dortmund
Die Betriebsleitung

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhöfe Dortmund – Jahresabschluss zum 31.12.2025

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 09.07.2026 den Jahresabschluss der Friedhöfe Dortmund zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme von 65.912.814,12 € und einem Jahresverlust von 816.146,84 € festgestellt und über den Jahresverlust wie folgt beschlossen:

„Der Jahresverlust in Höhe von 816.146,84 € wird durch die Verlustübernahme der Stadt Dortmund ausgeglichen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 – 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Friedhöfe Dortmund, Am Gottesacker 25, Zimmer 101 zur Einsichtnahme aus. Vor Einsichtnahme ist unter der Rufnummer 0231/50-11611 oder 0231/50-11612 ein Termin zu vereinbaren.

Die audalis Treuhand GmbH Dortmund wurde vom zuständigen Betriebsausschuss als Prüferin für den Jahresabschluss der Friedhöfe Dortmund benannt.

Der abschließende Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft vom 10.04.2026 lautet wie folgt:

„An die Friedhöfe Dortmund, Dortmund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Friedhöfe Dortmund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Friedhöfe Dortmund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, das aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegen-

den Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Dortmund, den 13.07.2026
Friedhöfe Dortmund
Geschäftsleitung

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Dortmund Hombruch am 30.08.2026 vom 09.07.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) – wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 09.07.2026 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Dortmund Hombruch am 30.08.2026 erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem folgenden Stadtbezirk an dem folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Am 30.08.2026 im Stadtbezirk Dortmund Hombruch anlässlich des Straßenfestes, Radrennens und des Tags der Vereine in folgendem Teilbereich:

- Harkortstraße 25 – 85 und 16 – 90 (inklusive Marktplatz)

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 1 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Auch das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen ist in den Grenzen des genannten Teilbereichs für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Dortmund Hombroich am 30.08.2026 wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 10.07.2026

Alexander Kalouti

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung:

92. Änderung des Flächennutzungsplanes – Heizkraftwerk Derne –, hier: Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Räumlicher Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kirchderne, Stadtbezirk Scharnhorst. Der räumliche Geltungsbereich der 92. Änderung umfasst im Stadtbezirk Scharnhorst eine ca. 2 ha große Fläche auf einem Teilareal der früheren Zentralwerkstatt der RAG im Ortsteil Derne.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Nordwesten durch die Derner Straße und im Südosten durch die Bahnlinie begrenzt. Im Nordosten wird das Plangebiet durch die hier nach Norden anschließende Laubwaldfläche begrenzt. Die südwestliche Begrenzung des Plangebiets verläuft ohne erkennbare topo-

graphische Merkmale von Nordwest nach Südost über das Gelände. Die Abgrenzung ergibt sich hier aus dem Zuschnitt des geplanten Grundstücks für das Biomasse-Heizkraftwerk (siehe Übersichtsplan sowie Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr.: 01573-26).



Planungsziele:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (92. Änderung – Heizkraftwerk Derne –) und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – soll der nordöstliche Teil der ehemaligen Zentralwerkstatt der Ruhrkohle AG (RAG) einer industriellen Nutzung zugeführt werden. Es ist vorgesehen, für diesen Bereich die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes zu schaffen.

Bisher werden im Stadtteil Scharnhorst ca. 8.000 Haushalte, Schulen, Kindergärten und öffentliche Gebäude mit Fernwärme versorgt. Dazu wird bisher die Industrieabwärme der Deutschen Gasrußwerke in Dortmund – Lindenhorst genutzt. Diese Versorgungsmöglichkeit entfällt jedoch ab 2026. Mit dem Betrieb des geplanten Biomasse-Heizkraftwerkes soll auch künftig die Fernwärmeversorgung der Großwohnsiedlung in Dortmund Scharnhorst sichergestellt werden.

Der seit dem 31.12.2004 rechtswirksame und am 23.01.2026 neu bekanntgemachte Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund stellt den Planbereich als Gewerbegebiet dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist für die künftige Nutzung der Fläche für ein Biomasse-Heizkraftwerk erforderlich.

Da die geplanten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmen, wird eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes (92. Änderung) im sogenannten „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes soll künftig als Fläche für die technische Ver- und Entsorgung mit dem Symbol Fernwärme dargestellt werden.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 01573-26) folgenden Beschluss gefasst:

- III. „Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen stimmt den geplanten Festsetzungen zu den Entwürfen der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes – Heizkraftwerk Derne – sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP 150 – Heizkraftwerk Derne – und der Begründung vom 31.03.2026 zu und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit.“

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 2 BauGB

[...]

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vom 24.06.2026 zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund und zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – sowie zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes vor:

- Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umwelt – Erdbaulaboratorium Ahlenberg: Sanierungsplan Allgemeiner Teil für den Standort Gneisenau in Dortmund, 12. Januar. 2005
- StadtQuadrat GmbH: Standortalternativenprüfung für das geplante Biomasse-Heizkraftwerk der Biowärme Dinslaken GmbH zur Versorgung des Stadtteils Dortmund-Scharnhorst, Dortmund, 07/2024 / letzte Überarbeitung 09/2025
- Grünplan Büro für Landschaftsplanung: Bebauungsplan Scha 150 – Derner Straße – (Ehem. Zentralwerkstatt Derne) in Dortmund – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II – Dortmund, September 2022
- Probiotec GmbH: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das geplante Bio-masse-Heizkraftwerk der Biowärme Dinslaken GmbH am Standort Dortmund-Derne, Düren, 25. September 2024
- Probiotec GmbH: Immissionsprognose für das geplante Biomasse-Heizkraftwerk der Biowärme Dinslaken GmbH am Standort in Dortmund-Derne, Düren, 06. September 2024

- Probiotec GmbH: Schornsteinhöhenberechnung für das geplante Biomasse-Heizkraftwerk der Biowärme Dinslaken GmbH am Standort in Dortmund-Derne, Düren, 16. Juli 2024
- ACCON Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Ge-räuschkum-situation nach Errichtung und Inbetriebnahme eines Biomasse-Heizkraftwerkes in Dortmund-Derne, Köln, 24.09.2024
- BHM Ingenieure: Biomasse Heizkraftwerk Dortmund-Derne, Entwässerungsantrag 2024 Entwässerungsbeschreibung, Graz, 21.10.2024
- Ahlenberg Ingenieure: Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerks auf dem Ge-lände der ehemaligen Zentralwerkstatt Derne – Geo- und umwelttechnische Untersuchungen, orientierende Baugrunderkundung und Gründungsbewertung – Herdecke, 30. Juni 2023
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße – und Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – in Dortmund-Derne, Bochum, 11. Dezember 2024 / 23. März 2026

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Informationen u.a. zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u.a. zu den Themen Altlasten, Gewerbe- und Verkehrslärm, Störfallschutz, Entwässerung, Methangas, Verkehr, Kampfmittel, Beleuchtung, Arten- und Klimaschutz vor.

Der Entwurf zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes – VEP Heizkraftwerk Derne –, der Entwurf der Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können vom 27.07.2026 bis zum 07.09.2026 einschließlich im Internet auf der Seite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes unter Beteiligung der Öffentlichkeit | dortmund.de eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o.g. Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 44137 Dortmund in der 9. Etage neben dem Zimmer 9.06 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs

7:30 Uhr bis 12 Uhr
und 13 Uhr bis 15:30 Uhr,

donnerstags

7:30 Uhr bis 12 Uhr
und 13 Uhr bis 17 Uhr,

freitags
(außer an Feiertagen).

7:30 Uhr bis 12 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 0231/50-2 37 43 (Herr Sannemann) oder 0231/50-2 37 57 (Frau Rosenthal) zu vereinbaren.

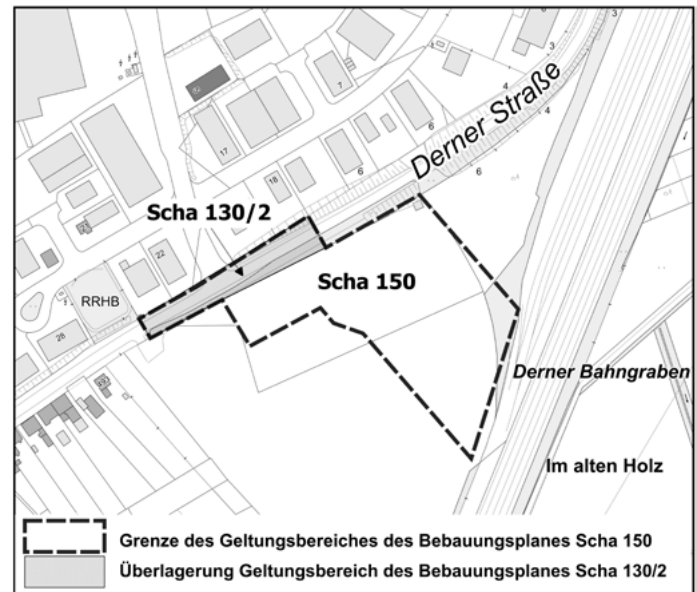
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dortmund, den 07.07.2026
gez. Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Neuer Geltungsbereich

Der geänderte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – ist fast identisch mit dem oben beschriebenen Geltungsbereich. Gegenüber des Aufstellungsbeschlusses erfolgte noch eine geringfügige Erweiterung des Bebauungsplanbereiches, bedingt durch eine Konkretisierung der aktuellen Straßenentwurfsplanung.

Die genaue Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Planungsziele

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 auf dem Areal der ehemaligen Zentralwerkstatt ist die beabsichtigte Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerks.

Als geeigneter Standort für die Errichtung des Heizkraftwerks wurde nach einer Untersuchung alternativer Standorte das Gelände der ehemaligen Zentralwerkstatt der RAG südöstlich der Derner Straße bewertet.

Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH (ein Unternehmen des Stadtwerke Dinslaken-Konzern) ist Versorger von ca. 8.000 Haushalten sowie öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten) der Großwohnsiedlung Scharnhorst-Ost und der MSA-Siedlung mit Fernwärme. Seit 2006 übernimmt die Fernwärmeversorgung Niederrhein (FN) die Industrieabwärme der Deutschen Gasrußwerke (DGW) mit Sitz an der Weidenstraße Dortmund. Diese Versorgungsmöglichkeit entfällt ab 2026, da die DGW ihre Abwärme dann in das Fernwärmenetz der DEW21 einspeisen wird. Somit besteht das Erfordernis, die industrielle Abwärme ab 2026 zu substituieren. Da in 2026 die Umsetzung der Planung nicht erreichbar ist, wird eine Zwischenlösung mit dem Einsatz von Erdgas zur Wärmeversorgung der Großwohnsiedlung erforderlich. Die Zwischenlösung mit dem Einsatz von Erdgas zur Wärmegewinnung soll sowohl aus Kosten- als auch aus Klimaschutzgründen in zeitlicher Hinsicht möglichst geringgehalten werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne –, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil – hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Bisheriger räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – umfasst im Stadtbezirk Scharnhorst eine ca. 2,4 ha große Fläche auf dem Areal der früheren Zentralwerkstatt der RAG im Ortsteil Derne.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 wird im Nordwesten durch die Derner Straße und im Südosten durch die Bahnlinie begrenzt. Die Derner Straße wird im Hinblick auf die erforderliche Anbindung des Plangebiets an das Straßennetz im Knotenpunktabschnitt mit der Walter-Behrendt-Straße in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen.

Im Nordosten wird das Plangebiet durch die hier nach Norden anschließende Laubwaldfläche begrenzt. Die südwestliche Begrenzung des Plangebiets verläuft ohne erkennbare topographische Merkmale von Nordwest nach Südost über das Gelände. Die Abgrenzung ergibt sich hier aus dem Zuschnitt des geplanten Grundstücks für das Biomasse-Heizkraftwerk. Südwestlich schließt unmittelbar der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Scha 153 – Gewerbegebiet Derne – an.

Nach derzeitigem Stand bietet die thermische Verwertung von Biomasse in einer nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) geförderten Anlage die sinnvollste Lösung in Bezug auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Nach Verlust der Industrieabwärme der DGW kann die Wärmeversorgung bis zur Errichtung des Biomasse-Heizkraftwerkes über Zwischenlösungen sichergestellt werden.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu folgende Beschlüsse gefasst:

- II. „Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – und zugleich den Bebauungsplan Scha 130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil – teilweise zu ändern. Der neue Geltungsbereich ist unter Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 01573-26) beschrieben.“

Rechtsgrundlage:
§ 2 Abs. 1 BauGB

- III. „Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen stimmt den geplanten Festsetzungen zu den Entwürfen der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes – Heizkraftwerk Derne – sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP 150 – Heizkraftwerk Derne – und der Begründung vom 31.03.2026 zu und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit.“

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 2 BauGB

[...]

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vom 24.06.2026 (Drucksache-Nr. 01573-26) übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – sowie zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes vor:

- Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umwelt – Erdbaulaboratorium Ahlen-berg: Sanierungsplan Allgemeiner Teil für den Standort Gneisenau in Dortmund, 12. Januar. 2005
- StadtQuadrat GmbH: Standortalternativenprüfung für das geplante Biomasse-Heizkraftwerk der Biowärme Dinslaken GmbH zur Versorgung des Stadtteils Dortmund-Scharnhorst, Dortmund, 07/2024 / letzte Überarbeitung 09/2025
- Grünplan Büro für Landschaftsplanung: Bebauungsplan Scha 150 – Derne Straße – (Ehem. Zentralwerkstatt Derne) in Dortmund – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II – Dortmund, September 2022
- Probiotec GmbH: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das geplante Bio-masse-Heizkraftwerk der Biowärme Dinslaken GmbH am Standort Dortmund-Derne, Düren, 25. September 2024
- Probiotec GmbH: Immissionsprognose für das geplante Biomasse-Heizkraftwerk der Biowärme Dinslaken GmbH am Standort in Dortmund-Derne, Düren, 06. September 2024
- Probiotec GmbH: Schornsteinhöhenberechnung für das geplante Biomasse-Heizkraftwerk der Biowärme Dinslaken GmbH am Standort in Dortmund-Derne, Düren, 16. Juli 2024
- ACCON Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschkombination nach Errichtung und Inbetriebnahme eines Biomasse-Heizkraftwerkes in Dortmund-Derne, Köln, 24.09.2024
- BHM Ingenieure: Biomasse Heizkraftwerk Dortmund-Derne, Entwässerungsantrag 2024 Entwässerungsbeschreibung, Graz, 21.10.2024
- Ahlenberg Ingenieure: Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerks auf dem Gelände der ehemaligen Zentralwerkstatt Derne – Geo- und umwelttechnische Untersuchungen, orientierende Baugrunderkundung und Gründungsbewertung – Herdecke, 30. Juni 2023
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Scha 153 – Gewerbegebiet Derne Straße – und Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – in Dortmund-Derne, Bochum, 11. Dezember 2024 / 23. März 2026

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Informationen u.a. zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u.a. zu den Themen Altlasten, Gewerbe- und Verkehrslärm, Störfallschutz, Entwässerung, Methangas, Verkehr, Kampfmittel, Beleuchtung, Arten- und Klimaschutz vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – und der Entwurf der Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können vom 27.07.2026 bis zum 07.09.2026 einschließlich im Internet unter dortmund.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und
4. als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen, während der genannten Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage neben Zimmer 9.06, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7:30 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15:30 Uhr,
donnerstags	7:30 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 17 Uhr,
freitags (außer an Feiertagen).	7:30 Uhr bis 12 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 0231 50-2 37 64 (Herr Sannemann) oder 0231 50-2 37 57 (Frau Rosenthal) zu vereinbaren.

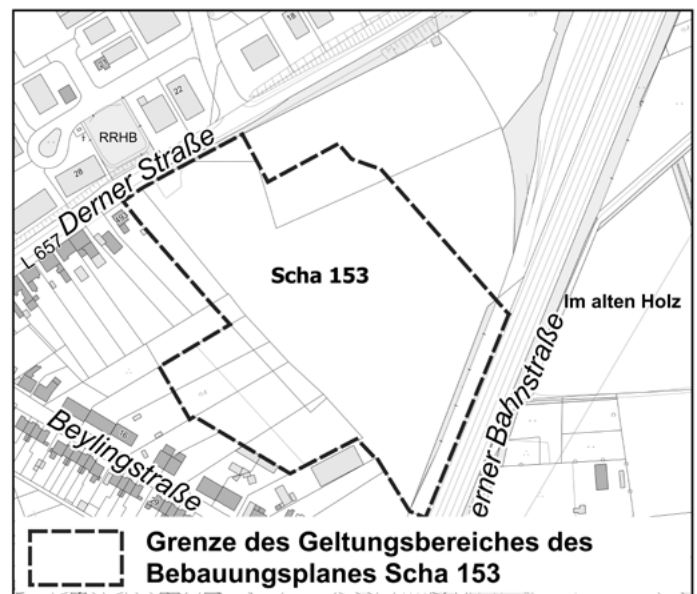
Dortmund, den 07.07.2026

gez. Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

wird die Abgrenzung durch den räumlichen Geltungsbereich des hier anschließenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha VEP 150 – Heizkraftwerk – bestimmt.

Neuer räumlicher Geltungsbereich

Der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße – ist fast identisch mit dem oben beschriebenen Geltungsbereich. Gegenüber des Aufstellungsbeschlusses erfolgte noch eine geringfügige Reduzierung des Bebauungsplanbereiches, bedingt durch eine Konkretisierung der aktuellen Straßenentwurfsplanung.



Planungsziele

Das Gelände der ehemaligen Zentralwerkstatt der RAG südöstlich der Derner Straße soll insgesamt einer gewerblich-industriellen Wiedernutzung zugeführt werden. Hierbei sind zwei Nutzungsbereiche geplant. Auf der nordöstlichen Teilfläche soll ein Biomasse-Heizkraftwerk zur Wärmeversorgung des Stadtteils Scharnhorst entstehen (vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren Scha 150), während die südwestliche Teilfläche in der genannten Größenordnung von ca. 4,6 ha einer allgemeinen gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu folgende Beschlüsse gefasst:

- „I. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße –. Der neue Geltungsbereich ist unter Ziffer 1.2 dieser Vorlage beschrieben.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1)

- „III. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen stimmt den geplanten Festsetzungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße – und der Begründung vom 10.04.2026 und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit.“

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung:

Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße –, hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Bisheriger räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kirchderne, Stadtbezirk Scharnhorst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße – umfasst eine ca. 4,6 ha große Fläche.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Nordwesten durch die Derner Straße und im Südosten durch die Bahnlinie begrenzt. Im Südwesten erfolgt die Abgrenzung zur nordöstlichen Grenze des Wohngrundstücks Derner Straße 493 sowie zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der privaten Flurstücke Beylingstraße. Im Nordosten

[...]

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vom 24.06.2026 (Drucksache-Nr. 01578-26) übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße – vor:

- ACCON Köln GmbH: Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße“ in Dortmund, 10.04.2026
- RAG Montan Immobilien GmbH: Entwicklung ehem. Zentralwerkstatt Derne („ZW Derne“): Notizen zur Vorplanung, 07.05.2024
- Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umwelt – Erdbaulaboratorium Ahlen-berg: Sanierungsplan Allgemeiner Teil für den Standort Gneisenau in Dortmund, 12. Januar. 2005
- Grünplan Büro für Landschaftsplanung: Bebauungsplan Scha 150 – Derner Straße – (Ehem. Zentralwerkstatt Derne) in Dortmund – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II – Dortmund, September 2022
- ACCON Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Ge-räuschk-situation nach Errichtung und Inbetriebnahme eines Biomasse-Heizkraft-werkes in Dortmund-Derne, Köln, 24.09.2024
- Ahlenberg Ingenieure: Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerks auf dem Ge-lände der ehemaligen Zentralwerkstatt Derne – Geo- und umwelttechnische Untersuchungen, orientierende Baugrunderkundung und Gründungsbewertung – Herdecke, 30. Juni 2023
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße – und Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – in Dortmund-Derne, Bochum, 11. Dezember 2024 / 23. März 2026
- ACCON Köln GmbH: Immissionsprognose Biomasse-kraftwerk in Dortmund Erstbewertung der GE-Fläche, 10.08.2023

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Informationen u.a. zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u.a. zu den Themen Altlasten, Gewerbe- und Verkehrslärm, Störfallschutz, Entwässerung, Methangas, Verkehr, Kampfmittel, Beleuchtung, Arten- und Klimaschutz vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße – und der Entwurf der Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können vom 27.07.2026 bis zum 07.09.2026 einschließlich im Internet unter dortmund.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und
4. als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen, während der genannten Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage neben Zimmer 9.06, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7:30 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15:30 Uhr,
donnerstags	7:30 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 17 Uhr,
freitags (außer an Feiertagen).	7:30 Uhr bis 12 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 0231 50-2 37 64 (Herr Sannemann) oder 0231 50-2 37 57 (Frau Rosenthal) zu vereinbaren.

Dortmund, den 07.07.2026
gez. Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 –AZ: 121 – 80-20/02–

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 24098, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: dpreuss@stadtdo.de
- b) Freihändige Vergabe, Vergabe-Nr.: B141/26
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Quartier Hombruch, Gewerk: Straßenbau
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Gehrken Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG, Sitz: Dortmund

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 –AZ: 121 – 80-20/02–

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 28214, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) Beschränkter Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B049/25
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Rahmenvertrag für Zeitarbeiten Gewerk: Blitzschutzarbeiten Los 1
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Mauermann Erdungssysteme GmbH & Co. KG Sitz: Paderborn

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des

Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 –AZ: 121 – 80-20/02–

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 28214, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) Beschränkter Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B049/25
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Rahmenvertrag für Zeitarbeiten Gewerk: Blitzschutzarbeiten Los 2
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Theodor Baum GmbH Sitz: Essen-Frillendorf

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben.

Leistung: Beschaffung Lkw-Hubsteiger für Baumpflegearbeiten

Umfang der zu vergebenden Leistungen: Es handelt sich bei der auszuschreibenden Leistung um die Lieferung von einem LKW-Hubsteiger für Baumpflegearbeiten gemäß Leistungsbeschreibung. Der konkrete Leistungsumfang ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Aktenzeichen: L281/26

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Dienstleistung durch ein Verwaltungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben:

„F075/26: Neubau TEK Mackenrothweg TGA ELT“

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben.

„Gehölzschnitt 2026–2030“ – 361/26

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um den Abschluss eines Rahmenvertrages für den Gehölzschnitt gemäß Leistungsbeschreibung. Die auszuführenden Gehölzschnittarbeiten erstrecken sich vom 01.10.2026 bzw. ab Auftragserteilung bis zum 28.02.2030

Es handelt sich um eine losweise Vergabe.

Los A

Los B

Los C

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Dienstleistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben:

„Erweiterung der Rettungswache 20, TGA HLS AG 1–3, 7“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Dienstleistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben:

„Erweiterung der Rettungswache 20, TGA ELT AG 4, 5, 8“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

